Entgeltordnung der Stadt Salzgitter für die Benutzung städtischer Sportstätten

Beschlossen vom Rat der Stadt am 19. Dezember 2007 gültig ab 1. Januar 2007

1. Entgelte für Freisportanlagen, Turn- und Sporthallen sowie Nebenräume

1.1. Nutzergruppen

Für die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Freisportanlagen, Turn- und Sporthallen sowie Nebenräumen werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

- A) Kreissportbund Salzgitter sowie seine Verbände und Vereine mit Sitz in Salzgitter und in Salzgitter ansässige Ortsgruppen der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft für eigene Trainings- und Wettkampfkampfveranstaltungen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Dritten richtet sich das Entgelt danach, zu welcher Nutzergruppe der Dritte gehört.
- B) Anerkannte Jugendgruppen im Stadtgebiet für sportliche Nutzung.
- C) Übrige gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie Nutzer der Gruppen A und B bei nichtsportlicher Nutzung.
- D) Sonstige Nutzer.

Für die Nutzergruppe B) wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

1.2. Entgelte

Mit dem Entgelt sind die Kosten für die Benutzung der Sportstätte, der Geräte, der Umkleideräume, der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen, für Heizung, Trainingsbeleuchtung und Reinigung, soweit sie nicht durch außergewöhnliche Verschmutzung bedingt ist, sowie für personelle Aufwendungen der Stadt abgegolten. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen, soweit vorhanden, wettkampfmäßige Zusatzbeleuchtung ohne besondere Berechnung bereitgestellt:

In den Sportarten Tischtennis, Faustball, Bogenschießen und Badminton bei Training und Wettkampf,

in den Sportarten Basketball, Handball, Prellball und Volleyball bei Wettkämpfen

ferner auf Antrag bei herausragenden Veranstaltungen in den übrigen Sportarten sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen.

1.2.1. Freisportanlagen

Sportstätte	Nutzungs- art	Berechnungs- einheit	Nutzergruppe		
			A €	C €	D €
1.2.1.1. Stadion am Salzgittersee (Gesamtanlage, städtischer	Wettkampf	Tag	76,00	304,00	608,00
		Stunde	7,60	30,40	60,80
1.2.1.2. Großspielfeld	Wettkampf	Tag	29,00	116,00	232,00
		Stunde	2,90	11,60	23,20
	Training	Stunde	2,90	11,60	23,20
1.2.1.3. Leichtathletikanlagen	Wettkampf	Tag	24,00	96,00	192,00
		Stunde	2,40	9,60	19,20
	Training	Stunde	2,40	9,60	19,20

Erläuterung:

<u>zu 1.2.1.1:</u>

Die Gesamtanlage des Stadions am Salzgittersee wird für regelmäßige Trainingsnutzung nicht vergeben.

1.2.2. Turn- und Sporthallen

		Nutzergruppe			
Sportstätte	Berechnungs-	Α	C	D	
·	einheit	€	€	€	
1.2.2.1.					
Sporthalle Amselstieg	Stunde	4,70	37,60	75,20	
1.2.2.1.1.					
Teil der Sporthalle Amselstieg					
(4-fach)	Stunde	1,20	9,60	19,20	
1.2.2.2.					
Sporthalle BBS Fredenberg oder					
Gymn. SZ-Bad	Stunde	3,50	28,00	56,00	
1.2.2.2.1.					
Teil der Sporthalle BBS Fredenberg					
oder Gymn. SZ-Bad (3-fach)	Stunde	1,20	9,60	19,20	
1.2.2.3.					
Sporthalle Burg Gebh. oder Gymn.					
Fredenberg	Stunde	3,50	28,00	56,00	
1.2.2.3.1.					
Teil der Sporthalle Gymn.	Otana da	4.00	4.4.40	00.00	
Fredenberg (2-fach)	Stunde	1,80	14,40	28,80	
1.2.2.4.	Ct do	2.50	20.00	FC 00	
Sporthalle Thiede	Stunde	3,50	28,00	56,00	
1.2.2.4.1 Teil der Sporthalle Thiede					
(5-fach; 2/5 bzw. 3/5 belegbar)	Stunde	0,70	5,60	11,20	
1.2.2.5.	Sturiue	0,70	3,00	11,20	
Großturnhalle 18 x 36 m	Stunde	2,40	19,20	38,40	
1.2.2.6.	pauschal	2,10	10,20	30, 10	
Trampolinhalle (Neubau)	jährlich	1.160,00			
1.2.2.7.		,			
Normalturnhalle bis 15 x 27 m	Stunde	1,60	12,80	25,60	
1.2.2.8.		,	•	,	
Gymnastik-, Konditions- oder					
Schulungsraum	Stunde	1,20	9,60	19,20	
1.2.2.9.		,	•	,	
Umkleideraum allein	Stunde	0,90	7,20	14,40	

2. Sonstige Entgelte

- 2.1. Für die Entnahme städtischen Materials sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.
- 2.2. Für die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen und sonstige Leistungen der Stadt werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.
- 2.3. Für die Vermietung von Sportgeräten und Zubehör wird das Entgelt von Fall zu Fall festgesetzt.
- 2.4. Für die Überlassung von Schutzbelägen für Sportstätten wird ein Entgelt von 0,60 € pro m² und Woche in Rechnung gestellt. Für einen notwendigen Transport sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- 2.5. Für die Überlassung von Bühnenelementen wird für Nutzer der Nutzergruppen A und C (siehe Ziffer 1.1) ein Entgelt von 6,- € pro Element und Woche in Rechnung gestellt. Für Nutzer der Nutzergruppe D wird ein Entgelt von 12,- € pro Element und Woche in Rechnung gestellt. Für einen notwendigen Transport sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- 2.6. Für die Überlassung von Absperrgittern wird für Nutzer der Nutzergruppen A und C (siehe Ziffer 1.1) ein Entgelt von 2,50 € pro Gitter und Woche in Rechnung gestellt. Für Nutzer der Nutzergruppe D wird ein Entgelt von 5,- € pro Gitter und Woche in Rechnung gestellt. Für einen notwendigen Transport sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- 2.7. Für Übernachtungen in Turn- und Sporthallen sowie vergleichbaren Räumen werden 3,- € pro Person und Nacht in Rechnung gestellt.

3. Ermäßigung, Erlass, besondere Entgelte

- 3.1. Die Entgelte für Freisportanlagen nach Ziffer 1.2.1. und für Turn- und Sporthallen nach Ziffer 1.2.2. werden generell für Sportvereine und –verbände der Nutzergruppen A (siehe Ziffer 1.1.), die im Kreissportbund Salzgitter organisiert sind, um das 1,7-fache des Prozentsatzes ermäßigt, der dem Anteil der Jugendlichen bis zu 18 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl entspricht. Der Ermäßigungssatz wird nach der Bestandserhebung des Kreissportbundes zum 01. Januar eines Jahres errechnet und gilt für das laufende Kalenderjahr.
- 3.2. Die Entgelte für Freisportanlagen nach Ziffer 1.2.1. und für Turn- und Sporthallen nach Ziffer 1.2.2. werden für den Behindertensport (Vereine und Gruppen) zusätzlich um 20% ermäßigt.
- 3.3. Die Entgelte für Turn- und Sporthallen nach Ziffer 1.2.2. ermäßigen sich zusätzlich um 25%, wenn dem nutzenden Verein die Schlüsselverantwortung übertragen worden ist.
- 3.4. In sämtlichen Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

- 3.5. In besonders gelagerten Fällen kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- 3.6. Für Veranstaltungen nichtsportlicher Art und Veranstaltungen mit rein kommerziellem Charakter werden die Entgelte von Fall zu Fall festgesetzt.

4. Entgelterhebung

- 4.1. Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Bereitstellung der Sportanlage erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen bleiben die Zeiten von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr für die Berechnung außer Ansatz, es sei denn, die Anlage wird in dieser Zeit entsprechend dem Nutzungszweck beansprucht.
- 4.2. Die Nutzungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet.
- 4.3. Angemeldete jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten für Veranstaltungen (terminliche Belegungen) werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben wird. Wird der Verzicht bis zu 1 Woche vor dem Termin bekannt gegeben, werden 50% des fälligen Entgelts erhoben. Das volle Entgelt wird erhoben, wenn die Absage weniger als 1 Woche vor dem Termin erfolgt.
- 4.4. Die Stadt übersendet den Nutzern über die Entgelte Rechnungen.
 Rechnungen für einmalige Nutzungen (Sonderveranstaltungen) sind grundsätzlich vor der Nutzung fällig.
 Entgelte für Übungsbelegungen sowie Sammelveranstaltungen werden zum 31. Dezember eines Jahres nachträglich in Rechnung gestellt.
- 4.5. Die Entgeltordnung gilt ab 1. Januar 2007. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgelteordnung für den Bereich der Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine vom 29. September 2004 außer Kraft.